

Allgemeine Bestimmungen für kaufmännische Hilfstätigkeiten im Bereich der Debitorenverwaltung (ABKH)

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese "Allgemeinen Bestimmungen für kaufmännische Hilfstätigkeiten im Bereich der Debitorenverwaltung" (nachfolgend "ABKH" genannt) gelten für **kaufmännische Hilfstätigkeiten**, welche die Tecfactor GmbH, Walkstraße 1, 73230 Kirchheim unter Teck (nachfolgend "Factor" genannt), im Auftrag ihrer Factoring-Vertragspartner (nachfolgend "Firma" genannt) in Bezug auf solche Forderungen erbringt, welche die Firma dem Factor zum Kauf angeboten, vom Factor jedoch nicht angekauft werden (nachfolgend "nicht angekaufte Forderungen" genannt). Dies gilt auch für Ansprüche der Firma auf Erhalt von Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen. Diese werden ebenfalls im Auftrag der Firma vom Factor verwaltet.

1.2. Forderungen, die in Abrechnungen des Factors gegenüber der Firma dadurch gekennzeichnet sind, dass der Einbehalt dem Rechnungsbetrag entspricht, werden nicht nach den Bestimmungen des Factoring-Vertrags i. V. m. den Allgemeinen Bestimmungen Factoring (nachfolgend „ABF“) angekauft, sondern unterliegen als nicht angekaufte Forderungen diesen ABKH. Der Factor hat auf den Abrechnungen den Grund für den Nichtankauf durch Verwendung geeigneter Abkürzungen anzugeben.

Zunächst nicht angekaufte Forderungen können zu einem späteren Zeitpunkt noch durch den Factor angekauft werden (unter Anrechnung der bereits nach diesen ABKH angefallenen Gebühren zugunsten der Firma) und unterliegen dann ab Ankauf den Bestimmungen des Factoring-Vertrags i. V. m. den ABF, der zwischen den Parteien geschlossen wurde. Dies gilt nicht, wenn die Firma das Kaufangebot widerruft, bevor der Factor dieses angenommen hat.

2. Forderungsverwaltung

2.1. Die Firma beauftragt und ermächtigt den Factor hiermit, die nicht angekauften Forderungen zu verwalten.

2.2. Die Pflichten des Factors erschöpfen sich in einer Verwaltungstätigkeit. Insbesondere

schuldet und erbringt der Factor keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung. Ebenso wenig hat der Factor irgendwelche gerichtlichen Maßnahmen zur Durchsetzung nicht angekaufter Forderungen zu ergreifen.

2.3. Wenn und soweit ein Debitor eine nicht angekaufte Forderung trotz dreifacher Mahnung nicht erfüllt, kann der Factor im Einvernehmen mit und im Namen der Firma ein Inkassounternehmen oder eine Rechtsanwaltskanzlei mit der gerichtlichen Durchsetzung der nicht angekauften Forderung beauftragen. Die Firma bevollmächtigt den Factor bereits hiermit widerruflich zur Beauftragung entsprechender Inkassounternehmen oder Rechtsanwaltskanzleien. Die Kosten gerichtlicher Verfahren und die Gebühren beauftragter Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien trägt die Firma. Stimmt die Firma der Beauftragung nicht zu, hat der Factor das Recht, die Forderung zurück zu buchen.

2.4. Leistungen, welche der Factor auf nicht angekaufte Forderungen von den jeweiligen Debitoren erhält, hat der Factor abzüglich der vereinbarten Gebühren an die Firma auszuführen oder – nach Wahl des Factors – in den nach den Bestimmungen des zwischen den Parteien bestehenden Factoring-Vertrags i. V. m. den ABF vorzunehmenden Abrechnungen im Rahmen der Saldierung und Verrechnung zugunsten der Firma zu berücksichtigen.

3. Gebühren

3.1. Die von der Firma an den Factor für die Erbringung der kaufmännischen Hilfstätigkeiten zu zahlenden Gebühren werden im Konditionenblatt zum Factoring-Vertrag gesondert vereinbart.

3.2. Bemessungsgrundlage der Netto-Gebühren ist stets der volle, um An-, Abschlags-, Teil- oder Vorauszahlungen nicht verminderte Forderungsbetrag. Dies bedeutet, dass die Firma auch dann die volle Gebühr für die Verwaltung einer Forderung schuldet, wenn der Factor oder die Firma auf diese Forderung An-, Abschlags-, Teil- oder Vorauszahlungen vereinnahmt, bevor die der Forderung zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht worden ist. Wenn und soweit es für die Höhe von Gebühren auf den Umfang

Allgemeine Bestimmungen Kaufmännische Hilfstätigkeiten (AFB)

Seite 2

einer Forderung ankommt, ist davon auszugehen, dass die Höhe der Forderung dem für die Forderung in Rechnung gestellten Brutto-Rechnungsbetrag ohne Abzug etwaiger An-, Abschlags-, Teil- oder Vorauszahlungen entspricht.

3.3. Die Firma schuldet die Zahlung der Gebühren auch dann, wenn ein Debitor eine nicht angekaufte Forderung nicht oder nicht durch Zahlung an den Factor erfüllt.

3.4. Die Firma trägt zudem die Kosten für Kontoführung wie Grundgebühren und Transaktionskosten in voller Höhe, die dem Factor entstehen.

4. Bankkonten, Zahlungen

4.1. Auszahlungen, die auf Grund dieser ABKH an die Firma zu erfolgen haben, erfolgen durch Überweisung der Beträge auf das im Konditionenblatt zum Factoring-Vertrag für Überweisungen in der jeweiligen Währung (EURO oder USD) vereinbarte Bankkonto der Firma.

4.2. Zahlungen von der Firma an den Factor haben durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das im Konditionenblatt zum Factoring-Vertrag für Zahlungen der Firma in der jeweiligen Währung angegebene Bankkonto des Factors zu erfolgen.

5. Weitere Pflichten der Firma;

5.1. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor auf Verlangen jederzeit alle zur Durchsetzung einer Forderung benötigten Unterlagen und Belege zu übergeben, sämtliche sonstigen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Verwaltung der Forderung erforderlich und/oder hilfreich sein sollten oder werden.

5.2. Die Firma ist verpflichtet, in ihre Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie auf ihren Rechnungen folgenden Vermerk aufzunehmen:

"Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur an die TecFactor GmbH geleistet werden, an welche wir unsere Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben."

5.3. Wenn und soweit Debitoren oder Dritte Zahlungen an die Firma auf nicht angekaufte For-

derungen leisten, hat die Firma den Factor unverzüglich entsprechend zu informieren. Dies gilt entsprechend, wenn die Firma Schecks, Wechsel oder sonstige Leistungen erfüllungshalber oder an Erfüllung Statt erhält.

5.4. Unterlässt die Firma es, Forderungen im vertraglich geschuldeten Umfang durch den Factor verwalten zu lassen, stellt dies eine Vertragsverletzung dar. Dies gilt auch dann, wenn die Firma es unterlässt, Ansprüche der Firma auf Erhalt von Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen im vertraglich geschuldeten Umfang durch den Factor verwalten zu lassen. Erfolgt eine solche Vertragsverletzung in von der Firma zu vertretender Weise, ist die Firma verpflichtet, dem Factor den daraus entstehenden bzw. entstandenen Schaden zu ersetzen.

5.5. Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes umfasst der dem Factor entstehende und zu ersetzende Schaden in dem Fall, dass eine Forderung (einschließlich Ansprüche auf Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen) vertragswidrig nicht zur Verwaltung überlassen wird, mindestens die Höhe der Gebühr, welche angefallen wäre, wenn der Factor die Forderung verwaltet hätte. Die Geltendmachung eines weitergehenden oder sonstigen Schadens bleibt dem Factor unbenommen. Daneben bestehende, gesetzliche oder sonstige Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt. In jedem Fall gilt § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

5.6. Der Firma ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden niedriger ist als der vom Factor geltend gemachte Schaden. Macht der Factor nur einen Schaden in Höhe der entgangenen Gebühr geltend, ist der Firma ebenfalls der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden niedriger ist als die entgangene Gebühr. § 252 BGB bleibt unberührt.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Der Factoring-Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung des Factoring-Vertrags sowie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Bestimmungen Kaufmännische Hilfstätigkeiten (AFB)

Seite 3

Die Schriftform gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Schriftform im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages schließt die elektronische, mit digitaler Signatur nach dem Signaturgesetz versehene elektronische Form ein. Der Schriftform genügt auch die Übermittlung eines unterzeichneten Schriftstücks per Telefax oder per e-Mail. Mitteilungen, die der Ausführung des Factoring-Vertrags dienen, sollen in Textform (Telefax, E-Mail oder vergleichbare Kommunikation) übermittelt oder nach mündlicher oder telefonischer Übermittlung in mindestens dieser Form bestätigt werden.

6.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss, der Durchführung, der Beendigung oder einer Verletzung des Factoring-Vertrags (einschließlich ABF und ABKH) ist **Stuttgart**. Sind sachlich die Amtsgerichte zuständig, ist das Amtsgericht Stuttgart anzurufen.

6.4. Leistungsort (Erfüllungsort) für die Pflichten aus dem Factoring-Vertrag ist der Sitz des Factors. Dies gilt insbesondere auch für die Auskunft-, Vorlage- und Informationspflichten der Firma gegenüber dem Factor.

6.5. Die Nichtausübung und/oder die nicht sofortige Ausübung oder Geltendmachung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts des Factors gilt keinesfalls als Verzicht auf dieses Recht und lässt die Möglichkeit späterer oder weiterer Ausübung und/oder Geltendmachung dieses Rechts durch den Factor unberührt.

6.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ABKH unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch welche der wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bestmöglich erreicht wird.